



**Vorhabenbezogener
Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften
„Pfeiffergelände“, Stockach
Satzung**

Der Gemeinderat der Stadt Stockach hat am 30. Jan. 2008 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Pfeiffergelände“ im Verfahren nach § 13a BauGB unter Zugrundelegung der nachstehenden Rechtsvorschriften als Satzung beschlossen.

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.93 (BGBl. I S 466).

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (PlanzVO 90) vom 18.12.1990 (BGBl I S. 58).

Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1995 (GBl. S 617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.04.2007 (GBl. S. 252).

Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.10.1983 (GBl. S. 577, 720), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14.02.2006 (GBl. S. 20).

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus den Festsetzungen der Planzeichnung.

§ 2 Bestandteile

Bestandteile der Satzungen sind

- a) der vorhabenbezogene Bebauungsplan, bestehend aus
 - 1.) dem Rechtsplan im Maßstab 1:500 mit zeichnerischen Festsetzungen vom 19.12.2007
 - 2.) den Vorhaben und Erschließungsplan 1 – 5 vom 19.12.2007
 - 3.) den Textlichen Festsetzungen vom 19.12.2007
- b) die örtlichen Bauvorschriften (Textteil, Teil B) vom 19.12.2007

Beigefügt ist eine Begründung (§ 9 Abs. 8 BauGB) vom 19.12.2007. Aufgrund § 13a Abs. 2 und § 13 Abs. 3 BauGB wurde von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § Abs. 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Vor Satzungsbeschluss wurde gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 BauGB der Durchführungsvertrag vom 19.12.2007 abgeschlossen.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 LBO handelt, wer den aufgrund von § 74 LBO ergangenen Bestandteilen dieser Satzung zuwiderhandelt. Darüber hinaus wird auf die Ordnungswidrigkeiten gemäß § 213 Abs. 1, Nr. 3 BauGB hingewiesen.

§ 4 Inkrafttreten

Dieser Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Die bundes- und landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften wurden beachtet.

Stockach, den 31. Jan. 2008




Stolz
Bürgermeister